



Satzung

TSV Ensingen 1911 e.V.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins	4
§ 3 Vereinsvermögen	4
§ 4 Verbandszugehörigkeit	5
II. Mitgliedschaften	5
§ 5 Mitglieder	5
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen	6
§ 9 Beitrags – Gewinnrückvergütung	7
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	7
§ 11 Ehrungen	8
III. Organe	8
§ 12 Organe des Vereins	8
§ 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter	8
§ 14 Mitgliederversammlung	9
§ 15 Vorstand	10
§ 16 Kassenprüfer	11
§ 17 Vereinsbeirat	12
IV. Abteilungen	12
§ 18 Abteilungen des Vereins	12
§ 19 Abteilung Fußball	13
§ 20 Abteilung Tennis	13
§ 21 Vereinsjugend	13
§ 22 Datenschutz	14
§ 23 Ordnungen	14
§ 24 Ordnungsbestimmungen	14



V. Schlussbestimmungen	14
§ 25 Auflösung des Vereins	14
§ 26 Inkrafttreten der Satzung	15



I. Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "TSV Ensingen 1911 e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vaihingen – Ensingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Vaihingen an der Enz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind gelb – schwarz.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur. Dieses wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen, Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen, sowie durch kulturelle Veranstaltungen.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Dieses fällt an die Stadt Vaihingen an der Enz, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 zu verwenden hat.



§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e. V. (WLSB) und seiner Fachverbände soweit diese, die von dem Verein betriebenen Sportarten vertreten.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußballbund (DFB) und den übrigen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzung, Ordnung) an.

II. Mitgliedschaften

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die zu Beginn eines Vereinsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, sie gliedern sich in
 - aktive Mitglieder (Sporttreibende)
 - passive Mitglieder (üben keine Sportart aus)
 - aktive und passive in Ausbildung befindliche Mitglieder.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, Unternehmen und sonstige juristische Personen, sowie Körperschaften, die einen Beitrag nach Festlegung zahlen und keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen.
4. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Vereinsjahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.
5. Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder, denen, wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches und jugendliches Mitglied kann im Regelfalle jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Annahme durch den Vorstand. Für die Anmeldung ist die Einhaltung der Textform ausreichend. Die Annahme durch den Vorstand ist formfrei möglich.
2. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
3. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Bewerbende Person bekennt sich zu den Grundsätzen des Vereins und unterstützt diese nachhaltig.



4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder können sämtliche Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung benützen und an dessen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Jugendliche Mitglieder unterliegen grundsätzlich den vom Vorstand oder in dessen Auftrag bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei Benützung der Vereinsanlagen, für den Aufenthalt im Vereinsheim, sowie für die Teilnahme an den Veranstaltungen. Die Vereinsjugend kann sich eine eigene Jugendordnung geben.
4. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder berechtigt.
5. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind persönlich und nicht übertragbar.
6. Aktive Mitglieder sollen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln
 - vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassene Haus – und Spielordnung zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.
8. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Zahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Die Mitglieder sollen sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben zur Verfügung stellen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden durch die Mitgliedsversammlung, Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlungen, festgelegt und in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Die Höhe der Umlage ist pro Jahr begrenzt auf das Dreifache des jeweiligen Mitgliedsjahresbeitrages
2. Der Vorstand kann für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen entsprechende Gebühren erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
3. Die Abteilungen können besondere Abteilungsbeiträge verlangen, Arbeitsstunden festlegen und für festgelegte aber nicht geleistete Arbeitsstunden Entgelte erheben. Die Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung festgesetzt.



4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung fällig:
 - der Aufnahmebeitrag innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme
 - der Mitgliedsbeitrag bis 31. März des laufenden Jahres.Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festlegungen zur Zahlung fällig. Während des Verzuges von Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
6. Sollte der Verein aufgrund von höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht im vollen Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt die Mitglieder auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

§ 9 Beitrags – Gewinnrückvergütung

1. Die Abteilungen erhalten aus den festgelegten Mitgliedsbeiträgen (§ 9) eine Beitragsrückvergütung, aus den gemeinsamen Veranstaltungen einen Gewinnrückfluss, deren Höhe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung vom Vorstand (§ 15) festgelegt wird.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1 durch Tod
 - 1.2 durch Austritt (Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Ende des Vereinsjahres)
 - 1.3 durch Zeitablauf der fördernden Mitgliedschaft
 - 1.4 durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand vollzogen werden, wenn das Mitglied

- grob gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange geschädigt hat,
- sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat,
- mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben, das sich mit der Beschwerde gegen die Ausschließung innerhalb 2 Wochen nach deren Bekanntgabe an den Vereinsbeirat wenden kann. Der Vereinsbeirat entscheidet abschließend über den Ausschluss, der vor ordentlichen Gerichten nur auf die Einhaltung der Satzung überprüft werden kann. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung der Ausschließung durch den Vereinsbeirat, verliert das ausgeschlossene Mitglied die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragsverpflichtungen für das laufende Vereinsjahr bleiben bestehen.

2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Vereinsvermögen.



3. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein. Sich im Besitz befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben. Die Pflicht zur Bezahlung des Beitrages bleibt für das Geschäftsjahr bestehen.

§ 11 Ehrungen

1. Für Ehrungen ist die Mitgliedschaft ab dem 16. Lebensjahr maßgebend.
2. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der nächsten Mitgliederversammlung oder bei besonderen Veranstaltungen vorgenommen.
3. Für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den Verein, können verliehen werden:
 - 3.1 **Vereins – Ehrennadel in Silber**
 - für 25-jährige Mitgliedschaft
 - für besondere Verdienste
 - 3.2 **Vereins – Ehrennadel in Gold**
 - für 40-jährige Mitgliedschaft
 - für besondere Verdienste
 - 3.3 **Vereins – Ehrennadel in Gold mit Brillant**
 - für 50-jährige Mitgliedschaft
 - für besondere Verdienste
 - 3.4 **Vereins – Ehrennadel in Gold 60**
 - für 60-jährige Mitgliedschaft
 - 3.5 **Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können ernannt werden**
4. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

III. Organe

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§14)
2. der Vorstand (§15)
3. der Vereinsbeirat (§17).

§ 13 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Diese besteht aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Von den Abteilungen sind zuvor Mitgliederversammlungen einzuberufen, in denen
 - der Abteilungsleiter
 - dessen Stellvertreter und
 - der Abteilungsausschuss zu wählen sind (§ 18).
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.
Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte vorgeschrieben.
 - 5.1 Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
 - 5.2 Bericht des Vorstand Finanzen und der Kassenprüfer
 - 5.3 Geschäftsberichte der Abteilungsleiter
 - 5.4 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 5.5 Wahl des Vorstandes
 - 5.6 Wahl der Kassenprüfer
 - 5.7 Anträge und Verschiedenes.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder.



8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Diese muss erfolgen, wenn es der Vereinsbeirat oder wenigstens 35 % aller stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, beantragen.
9. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Vaihingen/Enz, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einzuberufen.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird die Vorstandschaft ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
12. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
13. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Vorstand Kommunikation ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern. Vorstand i. S. v. § 26 BGB sind der jeweilige 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Beide sind unbedingt alleinvertretungsberechtigt. Die Stellvertretung wird jedoch im Innenverhältnis auf den Verhinderungsfall beschränkt.
2. Unabhängig von den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften setzt sich der erweiterte Vorstand wie folgt zusammen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Vorstand Kommunikation
 - dem Jugendsprecher
 - den Abteilungsleitern
 - dem Vereinsbeiratsvorsitzenden
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die steuerliche Ehrenamtszuschale darf erstattet werden.



4. Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliederversammlungen jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt auf der jeweiligen Abteilungsversammlung. Die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Vorstand Finanzen, des Vorstand Kommunikation erfolgt in der Mitgliederversammlung (§ 14). Die Wahlen erfolgen im roulierenden System wie folgt:

im 1. Jahr – der 1. Vorsitzende – der des Vorstand Kommunikation
im Folgejahr – der 2. Vorsitzende – der Vorstand Finanzen

5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung kein anderes Verfahren beschließt.
6. Gelingt es in der ordentlichen Versammlung nicht, das Amt des 1. Vorsitzenden zu besetzen, so ist innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zu dieser Versammlung werden die Belange des Vereins durch den bisherigen Vorstand wahrgenommen.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Mitglieder des Vorstandes zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Ersatzwahl für die verbliebene Amtsdauer wird in der folgenden Mitgliederversammlung durchgeführt.
8. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse zu seiner Unterstützung bestellen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden, so oft es die Geschäftsführung erfordert oder es wenigstens 5 Mitglieder des Vorstandes verlangen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
11. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zum Wert von Euro 30.000.-pro Jahr zu tätigen. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können im Rahmen der ihnen in ihrem Geschäftsbereich übertragenen Geschäfte, Ausgaben bis Euro 5000.- tätigen. Bei Rechtsgeschäften, deren Wert das normale Maß üblicher Vereinsverwaltung übersteigt, entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 18).
12. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Rechtzeitig vor den Mitgliederversammlungen sind die Kassen auf Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und per Unterschrift zur bestätigen. Das jeweilige Ergebnis ist der betreffenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



3. Die Kassenprüfung der Hauptkasse erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer. Die Prüfung der Abteilungskassen erfolgt durch mindestens 1 gewählten Kassenprüfer und dem Vorstand Finanzen.
4. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt 2 Jahre

§ 17 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat berät den Vorstand. Er besteht aus höchstens 5 Mitgliedern (aus jeder Abteilung mindestens 1 Mitglied). Diese dürfen aber nicht Mitglied des Vorstandes sein und werden vom Vorstand berufen.
2. Der Vorsitzende des Vereinsbeirates ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vereinsbeirat tritt aus eigenem Entschluss oder auf Einberufung durch den Vorstand zusammen. Der Vorstand hat den Vereinsbeirat einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vereins mit einer Beschwerde einen Beschluss des Vorstandes angreift.
4. Der Vereinsbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner zur Sitzung erschienenen Mitglieder, bei Einberufung nach §17, Absatz 3, durch den Vorstand und leitet seine Beschlüsse an den Vorstand. Entspricht der Vorstand nicht den Beschlüssen des Vereinsbeirates, so ist dieser berechtigt, in diesem Falle über den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen und dort eine Entscheidung herbeizuführen.

IV. Abteilungen

§ 18 Abteilungen des Vereins

1. Der Verein besteht aus den folgenden Abteilungen:
 - 1.1 Fußball
 - 1.2 Tennis
 - 1.3 Tischtennis
 - 1.4 Freizeitsport
 - 1.5 Leichtathletik
2. Weitere Abteilungen können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gegründet werden.
3. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird durch einen Ausschuss unter Vorsitz eines Abteilungsleiters geführt. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses richtet sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung kann sich eine eigene Geschäftsordnung unter Zugrundelegung der Satzung geben.
4. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand des Vereins zur Einsichtnahme vorzulegen.
5. Die Abteilungen sind ermächtigt, eigene Kassen zu führen, die der Prüfung durch die Kassenprüfer (§ 16) unterliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Abteilungsversammlung zur Kenntnis zu bringen und der Vorstand (§ 15) zu unterrichten.



6. Auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung des Vereins haben die Abteilungsleiter einen Geschäftsbericht abzugeben (§ 14).
7. Im Zweifelsfall hat die Satzung des Vereins Vorrang vor der Geschäftsordnung der Abteilung.
8. Alles Vermögen der Abteilungen ist Vermögen des Vereins.
9. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen bis Euro 5000.-pro Jahr einzugehen. Darüberhinausgehende Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
10. Die Auflösung der Abteilungen erfolgt durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Abteilung Fußball

Für die Fußballabteilung werden folgende, ergänzende Bestimmungen zur Satzung festgelegt:

1. Aus der Hauptkasse des Vereins werden für die Fußballabteilung die Kosten für Trainer, Trikotbeschaffung, Verbandsgebühren, Reinigung der Umkleieräume auf Nachweis erstattet.
2. Je nach wirtschaftlicher Entwicklung erfolgt die Festlegung des Betrages der Erstattung durch den Vorstand (§ 15).

§ 20 Abteilung Tennis

Für die Tennisabteilung werden folgende, ergänzende Bestimmungen zur Satzung festgelegt:

1. Wegen des besonders kostenintensiven Betriebes der Tennisabteilung kann diese für ihre Mitglieder ergänzende Bestimmungen zu dieser Satzung treffen, insbesondere zu den §§ 5 – 8, und 10, ohne die Satzung selbst zu ändern.
2. Alle durch den Bau und den Betrieb von Tennisanlagen entstehenden Kosten sind ausschließlich von den Mitgliedern der Tennisabteilung aufzubringen. Freiwillige Zuschüsse des Vereins werden hiervon nicht berührt.
3. Der Tennisabteilung wird das Recht der ausschließlichen Nutzung, Verwaltung und Erhaltung der Tennisanlagen nach Abs. 2 eingeräumt.

§ 21 Vereinsjugend

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des TSV Ensingen.
2. Die Jugendlichen aller Abteilungen werden im Vorstand durch den Jugendsprecher vertreten.
3. Die Zuschüsse für den Sportbetrieb der Jugendlichen werden auf Nachweis vom Vorstand je nach wirtschaftlicher Notwendigkeit beschlossen.
4. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Diese muss vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.



§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- eine Finanzordnung,
- eine Beitragsordnung,
- eine Ehrenordnung,
- eine Jugendordnung,
- eine Datenschutzordnung,

Soweit dies erforderlich ist, weitere Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen werden vom Vorstand beschlossen. Beschlossene Vereinsordnungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 24 Ordnungsbestimmungen

Der Vorstand kann Verweise, Verwarnungen, zeitlich begrenzte Ausschlüsse (vereinsinterne Sperren) oder Ausschlüsse gemäß §10 Abs 1.4 der Satzung gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, das gegen die Satzung, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor solchen Maßnahmen ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Verein behält sich vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins gilt § 3 dieser Satzung.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen (§§ 47 ff BGB) zu Liquidatoren bestellt. Diese haben die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht Vaihingen an der Enz anzumelden.



§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.3.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Eintragung ins Vereinsregister wird beantragt.

Die Bekanntgabe, dass es eine neue Satzung gibt, erfolgt im Amtsblatt der Stadt Vaihingen/Enz. Ebenfalls wird die Satzung auf der Homepage des TSV Ensingen als Download bereitgestellt.

Vaihingen, den 21.3.2025

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender